Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umweltfragen Hannover, den 9. Mai 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drs. 14/1900

Berichterstatter: Abg. Schack (SPD)

Der Ausschuss für Umweltfragen empfiehlt dem Landtag,

- den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drs. 14/1900 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
- 2. die in die Beratung einbezogenen Eingaben 01724, 01725, 03365, 03502 und 03652 für erledigt zu erklären.

Dr. Stumpf

Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Gesetz

zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Artikel 1

Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Das Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999, GVBl. S. 164) wird wie folgt neu gefasst:

Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

§ 1 Unterschutzstellung

Im Bereich des Wattenmeeres zwischen der Elbeund der Emsmündung besteht in dem in diesem Gesetz näher bezeichneten Umfang der Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer".

§ 2 Schutzzweck

- (1) ¹In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. ²Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. ³Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. ⁴Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) ¹Zur Umsetzung der Schutzverpflichtungen, die sich aus der Eigenschaft von Flächen des Nationalparkgebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet ergeben, dient der Nationalpark insbesondere dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der

Gesetz

zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Artikel 1

wird gestrichen

wird gestrichen

Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

§ 1 Unterschutzstellung

unverändert

§ 2 Schutzzweck

- (1) ¹In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. ²Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. ³Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. ^{3/1}Für Biotope im Sinne des § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes soll der Nationalpark den nach dieser Vorschrift erforderlichen Schutz sicherstellen. ⁴Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) ¹Die zur Umsetzung der ______ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung in Satz 4 zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet er-

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

Richtlinie 79/409/EWG genannten Vogelarten sowie der in dem Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete und der Rastplätze sicher zu stellen. ²Ziel ist auch, Verschlechterungen der Eigenschaften des Nationalparkgebietes als Habitat für diese Vogelarten sowie Störungen der Vögel zu vermeiden, die einen günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten erheblich beeinträchtigen könnten. ³Die notwendigen funktionalen Beziehungen zwischen den Vogellebensräumen im Nationalparkgebiet und in den benachbarten Vogelschutzgebieten V02 ,Wangerland Binnendeichs' V03 ,Westermarsch', V04 ,Krummhörn Binnendeichs' sowie zwischen dem Ruhezonenbereich I/1 und den benachbarten Vogelschutzgebieten V06, Rheiderland' und V10 "Emsmarsch von Leer bis Emden" sollen gewährleistet werden. ⁴Das besondere Schutzziel nach Satz 1 bis 3 umfasst im Nationalpark alle Flächen mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Tidehochwasserlinie, des Ruhezonenteils I/50, des Geestbereiches des Wernerwaldes sowie des Ruhezonenteils I/12 nördlich der Linie zwischen den Koordinaten 6° 34' 51" E, 53° 41' 54" N und 7° 00' 00" E, 53° 45' 24" N.

(3) ¹Zur Umsetzung der Schutzverpflichtungen, die sich aus der Eigenschaft von Flächen des Nationalparks als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als hierfür vorgeschlagenes Gebiet ergeben, dient der Nationalpark insbesondere dem Ziel, die nachfolgend genannten Lebensraumtypen, Tierarten und die genannte Pflanzenart in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder - soweit ein solcher nicht vorhanden ist diesen Zustand wieder herzustellen. ²Die Lebensraumtypen, die Tierarten und die Pflanzenart, deren Schutz der Nationalpark in diesem Sinne dient, sind

1. die prioritären Lebensraumtypen

entkalkte Dünen mit Krähenbeere (Braundünen), festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), Lagunen des Küstenraumes (Strandseen),

2. die weiteren Lebensraumtypen

Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswie-

klärten Flächen des Nationalparks dienen _____ auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie _____ genannten Vogelarten _____ sicherzustellen. 2 _____ . 3 ____ . 4Vogelschutzgebiet im Sinne des Satzes 1 sind alle Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Tidehochwasser-Linie, des Ruhezonenteils I/50, der Geestrandflächen zwischen Sahlenburg und Berensch sowie des Ruhezonenteils I/12 nördlich der Linie zwischen den Koordinaten 6° 34′ 51′ E, 53° 41′ 54′ N und 7° 00′ 00′ E, 53° 45′ 24′ N.

(3) ¹Die zur Umsetzung der ______ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung in Satz 3 _____ bezeichneten Flächen ____ des Nationalparks dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für

1. unverändert

2. die weiteren Lebensraumtypen

Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswie-

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

sen), Riffe, einjährige Vegetation mit Queller und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt), Schlickgrasbestände, atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae), Primärdünen, Weißdünen mit Strandhafer, Dünen mit Sanddorn, Dünen mit Kriechweide, bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region, feuchte Dünentäler sowie

3. die nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten

Seehund, Schweinswal und Sumpf-Glanzkraut.

³Das besondere Schutzziel nach Satz 1 umfasst die Flächen, die im Gesetz über den Nationalpark ,Niedersächsisches Wattenmeer' in der Fassung vom 15. Juli 1999 (GVBl. S. 164) als Ruhezone und Zwischenzone im Nationalpark ausgewiesen sind, sowie die Ruhezone I/1 nach diesem Gesetz und die in Anlage 3 zu diesem Gesetz, Karten 34 und 35, als Ruhezone oder Zwischenzone dargestellten Flächen. ⁴Jede Person kann das Gesetz vom 15. Juli 1999 bei den unteren Naturschutzbehörden im Gebiet des Nationalparks und bei der Nationalparkverwaltung unentgeltlich einsehen.

(4) Die Behörden, die für Entscheidungen über die Nutzung der landeseigenen Flächen, die Einräumung von Nutzungsrechten und Veräußerungen zuständig sind, berücksichtigen hierbei in besonderem Maße den Schutzzweck nach Absatz 1 bis 3.

§ 3 Geltungsbereich

(1) ¹Die Grenzen des Nationalparks ergeben sich aus dem beigefügten Kartenwerk, das Bestandteil dieses Gesetzes ist:

sen), Riffe, einjährige Vegetation mit Queller und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt), Schlickgrasbestände, atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae), Primärdünen, Weißdünen mit Strandhafer, Dünen mit Sanddorn, Dünen mit Kriechweide, bewaldete Dünen der atlantischen _______ Region, feuchte Dünentäler, Ästuarien, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer sowie

3. die nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten

Seehund, Schweinswal, Meerneunauge und Sumpf-Glanzkraut.

³Der Schutzzweck nach Satz 1 gilt für die Flächen, die im Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164) als Ruhezone und Zwischenzone im Nationalpark ausgewiesen sind, sowie die Ruhezone I/1 nach diesem Gesetz und die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz, Karten 34 und 35, als Ruhezone oder Zwischenzone dargestellten Flächen. ⁴Jede Person kann das Gesetz vom 15. Juli 1999 bei den unteren Naturschutzbehörden im Gebiet des Nationalparks und bei der Nationalparkverwaltung unentgeltlich einsehen. 5Soweit in dem Verfahren nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG von Satz 3 abweichende Flächen des Nationalparks als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt werden, ist diese Festlegung maßgeblich. ⁶Das Niedersächsische Umweltministerium macht die nach Satz 5 maßgeblichen Flächen öffentlich bekannt.

(4) wird hier gestrichen (jetzt § 19/2)

§ 3 Geltungsbereich

(1) ¹Die Grenzen des Nationalparks ergeben sich aus dem beigefügten Kartenwerk, das Bestandteil dieses Gesetzes ist:

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

- 1. Karte im Maßstab 1 : 100 000 (Anlage 2)*),
- 2. verkleinerte Deutsche Grundkarten im Maßstab 1:10 000 (Anlage 3)*).

²Die in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Karten sind fortlaufend nummeriert.

- (2) ¹Die maßgebliche Abgrenzung ist wie folgt bestimmt:
- 1. seewärts und in den Mündungstrichtern von Ems, Weser und Elbe sowie in der Jade durch die Verbindungslinie zwischen den in der Übersichtskarte eingetragenen, durch geografische Koordinaten (GPS World Geodetic System 84) bestimmten Punkten, soweit nicht in den Mündungstrichtern von Elbe und Weser zwischen zwei Koordinatenpunkten die niedersächsische Landesgrenze oder ein Leitwerk verläuft; in diesem Fall wird die Grenze durch die Landesgrenze oder den stromabgewandten Fuß des Leitwerks gebildet.
- landwärts in den Karten 1:100 000 (Anlage 2) und 1:10 000 (Anlage 3), auf den Ostfriesischen Inseln in den Karten 1:10 000 (Anlage 3) durch die dort mit einer schwarzen, einer schwarzen unterbrochenen oder einer roten Punktlinie dargestellten Grenzen.

²Auf den in den Anlagen 2 und 3 durch eine unterbrochene Punktlinie gekennzeichneten Grenzabschnitten ist die mittlere Tidehochwasserlinie maßgeblich. ³Auf den in den Anlagen 2 und 3 durch eine rote Punktlinie gekennzeichneten Abschnitten ist die seeseitige Grenze des Deiches (§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes) maßgeblich. ⁴Soweit gemäß Satz 1 und 3 die seeseitige Grenze des Deiches die Grenze des Nationalparks bildet, verändert sich diese Grenze mit baulichen Veränderungen des vorhandenen Deiches, die unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Nationalparkflächen zugelassen sind. ⁵Das für den Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, soweit erforderlich die Anlagen 2 und 3 neu bekannt zu machen.

- 1. Karte im Maßstab 1 : 100 000 (Anlage 2)*,
- verkleinerte Deutsche Grundkarten im Maßstab
 1:10 000 (Anlage 3)*.

²______. Die vom Nationalparkgebiet umschlossenen Flächen, die keiner der in § 4 Abs. 1 genannten Zonen zugeordnet sind, sind nicht Bestandteil des Nationalparks.

(2) Für die _____ Abgrenzung des Nationalparks ist _____ seewärts und in den Mündungstrichtern von Ems, Weser und Elbe sowie in der Jade ____ die Verbindungslinie zwischen den in der Anlage 2 eingetragenen, durch geografische Koordinaten (GPS - World Geodetic System 84) bestimmten Punkten maßgeblich, soweit nicht in den Mündungstrichtern von Elbe und Weser zwischen zwei Koordinatenpunkten die niedersächsische Landesgrenze oder ein Leitwerk verläuft; in diesem Fall wird die Grenze durch die Landesgrenze oder den stromabgewandten Fuß des Leitwerks gebildet.

(2	2/1) ¹E)ie l	andw	ärtigen	Grenz	zen	des	Na	tio	nal-
parks	sind	in	den			Ar	ılageı	n 2	2	und
		3			du	rch				
	1	Punl	ctlinie	n darges	tellt _					

²Auf den in den Anlagen 2 und 3 durch eine unterbrochene Punktlinie gekennzeichneten Grenzabschnitten ist die mittlere Tidehochwasser-Linie maßgeblich. ³Auf den in den Anlagen 2 und 3 durch eine rote Punktlinie gekennzeichneten Abschnitten ist die seeseitige Grenze des Deiches (§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes) maßgeblich. ^{3/1}Für den Verlauf der in den Anlagen 2 und 3 durch eine schwarze nicht unterbrochene Punktlinie gekennzeichneten Grenzen ist die Karte maßgeblich. ⁴Soweit gemäß Satz ______ 3 die seeseitige Grenze des Deiches die Grenze des Nationalparks bildet, verändert sich diese Grenze mit den zugelassenen Veränderungen des vorhandenen Deiches ______. ⁵In diesem Fall macht das für den Naturschutz zuständige Ministerium

^{*)} Das Kartenwerk wird gesondert verteilt. Den Mitgliedern der an der Gesetzesberatung beteiligten Ausschüsse ist es bereits mit der Vorlage 80 zur Drucksache 14/1900 übersandt worden.

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

soweit erforderlich die Anlagen 2 und 3 neu bekannt

(3) Der Nationalpark hat eine Größe von etwa 280 000 Hektar.

(3) wird gestrichen

§ 3/1

Ausgrenzung von Gebietsflächen für Flug- und Landeplätze

(1) Die ____ Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Flächen auf den Ostfriesischen Inseln aus dem Gebiet des Nationalparks auszunehmen, um die Verlängerung der vorhandenen Landebahnen zu ermöglichen, sofern für das Vorhaben die erforderlichen Zulassungen insbesondere nach dem Luftverkehrsrecht vorliegen und die Verlängerung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 2010, 2669),

__ zwingend erforderlich ist.

(2) Werden nach Absatz 1 Flächen aus dem Gebiet des Nationalparks ausgenommen, so ist das Kartenwerk nach § 3 Abs. 1 im Rahmen der Verordnung entsprechend zu ändern.

§ 4 Gliederung in Zonen

(1) unverändert

§ 4 Gliederung in Zonen

- (1) ¹Der Nationalpark ist in drei Zonen gegliedert, die in dem in § 3 Abs. 1 genannten Kartenwerk ausgewiesen sind:
- 1. Ruhezone (Zone I) - rot,
- 2. Zwischenzone (Zone II) - grün,
- 3. Erholungszone (Zone III) - gelb.

²In den Karten der Anlagen 2 und 3 sind die einzelnen Gebiete der Zone I durch Nummern mit arabischen Ziffern gekennzeichnet.

(2) Soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, ist für die Abgrenzung der Zonen untereinander das in § 3 Abs. 1 genannte Kartenwerk maßgeblich.

(2) unverändert

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

- (3) ¹Die Gebiete der Ruhezone sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung, ihres besonderen Schutzzwecks und hinsichtlich der über die §§ 6 bis 12 und 16 hinaus gehenden zusätzlichen Nutzungen textlich in der Anlage 1 beschrieben. ²Für die Abgrenzung der in Anlage 1 genannten Gebiete der Ruhezone gilt Folgendes:
- 1. Unveränderliche Grenzpunkte sind durch geografische Koordinaten bestimmt.
- Für den Verlauf der in dem in § 3 Abs. 1 genannten Kartenwerk durch eine ausgezogene Linie als feststehend gekennzeichneten Grenzen der Ruhezone ist die Karte maßgeblich.
- 3. Der Verlauf der in dem in § 3 Abs. 1 genannten Kartenwerk durch eine unterbrochene Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenzen der Ruhezone wird durch die in der Anlage 1 enthaltenen Angaben - auf See in Verbindung mit der jeweils gültigen amtlichen Seekarte - beschrieben. Wird eine Grenze der Ruhezone durch die Außenseite einer Plate oder eines Sandes gebildet, so ist die Seekartennull-Linie maßgebend; wird die Grenze der Ruhezone durch einen Priel, eine Balje oder ein Gat gebildet, so ist die Seekartennull-Linie auf der der Ruhezone zugewandten Seite maßgebend. Wird die Grenze durch Tonnen, einen Dünenfuß oder andere vor Ort erkennbare natürliche oder künstliche Merkpunkte gebildet, so ist deren Standort maßgebend.
- (4) ¹Die seewärtige Grenze der Erholungszone wird durch die mittlere Tidehochwasserlinie gebildet, soweit die Anlage 3 nicht niedriger liegende Flächen als Erholungszone ausweist. ²In diesem Fall wird die durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnete seewärtige Grenze durch die Seekartennull-Linie gebildet; die seitliche Grenze ergibt sich dort aus der geraden Linie zwischen Markierungspfählen, die gemäß den Vorgaben der Anlage 3 jeweils an der mittleren Tidehochwasserlinie und oberhalb dieser Linie stehen. ³Die Abgrenzung niedriger liegender Flächen der Erholungszone im Übrigen ergibt sich aus der Darstellung in Anlage 3.

- (3) ¹Die Gebiete der Ruhezone sind ______ in der Anlage 1 beschrieben. ²Für die Abgrenzung der _____ **Ruhezonengebiete** gilt Folgendes:
- 1. unverändert
- Für den Verlauf der in dem in § 3 Abs. 1 genannten Kartenwerk mit einer durchgezogenen Linie als feststehend gekennzeichneten Grenzen der Ruhezone ist die Karte maßgeblich.
- 3. unverändert

(4) ¹Die seewärtige Grenze der Erholungszone wird durch die mittlere **Tidehochwasser-Linie** gebildet, soweit die Anlage 3 nicht niedriger liegende Flächen als Erholungszone ausweist. ²In diesem Fall wird die durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnete seewärtige Grenze durch die Seekartennull-Linie gebildet; die seitliche Grenze ergibt sich dort aus der geraden Linie zwischen Markierungspfählen, die gemäß den Vorgaben der Anlage 3 jeweils an der mittleren **Tidehochwasser-Linie** und oberhalb dieser Linie stehen. ³Die Abgrenzung niedriger liegender Flächen der Erholungszone im Übrigen ergibt sich aus der Darstellung in **der** Anlage 3.

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

§ 5 Belange der regionalen Entwicklung

Die Nationalparkverwaltung hat im Rahmen des Schutzzwecks nach § 2 die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, der gewerblichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs zu beachten.

§ 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

- (1) ¹In der Ruhezone und in der Zwischenzone sind alle Handlungen verboten, die den Nationalpark oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, soweit solche Handlungen nicht durch dieses Gesetz einschließlich der Anlage 1 oder aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich zugelassen sind. ²In den Gebieten I/7, I/23, I/35, I/37, I/38, I/41, I/42, I/45 ist es verboten, auf den Boden, seinen Bewuchs oder Sandkorallen physisch einzuwirken oder Stoffe einzubringen, die sich dort ablagern können.
- (2) Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen ist es in der Ruhezone und in der Zwischenzone verboten,
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören - unberührt hiervon bleiben Veranstaltungen zur Pflege des herkömmlichen Brauchtums in der Zwischenzone -,
- 2. wildlebende Tiere zu stören oder diese an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten aufzusuchen, zu fotografieren oder zu filmen,
- Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
- auf anderen als den dafür festgelegten Plätzen Feuer einschließlich Grills anzuzünden oder zu unterhalten.
- Drachen, Modellflugzeuge oder andere Kleinflugkörper fliegen zu lassen, Ballons zu starten oder außerhalb der Wege fernlenkbare Geräte zu betreiben.

§ 5
Belange der regionalen Entwicklung

wird hier gestrichen (jetzt § 19/1)

§ 6 In der Ruhezone verbotene Handlungen

(1) ¹ In der Ruhezone _	sind alle Hand-
lungen verboten, die den 1	Nationalpark oder einzelne
seiner Bestandteile zerstöre	n, beschädigen oder verän-
dern. ^{1/1} Abweichend von S	atz 1 sind die in den §§ 7
bis 11 und 12 sowie die i	n der Anlage 1 genannten
Handlungen erlaubt . ² Satz	1/1 gilt nicht für die Ge-
biete_ I/7, I/23, I/35, I/37, I	7/38, I/41, I/42 und I/45, so-
weit die Handlungen den B	Boden, seinen Bewuchs oder
Sandkorallen	zerstören, beschädigen
oder verändern.	

- (2) Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen der Schutzgüter des Nationalparks ist es verboten.
- 2. **wild lebende** Tiere zu stören oder diese an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten aufzusuchen, zu fotografieren oder zu filmen,
- 3. unverändert
- auf anderen als den dafür festgelegten Plätzen Feuer _____ anzuzünden oder zu unterhalten.
- Drachen, Modellflugzeuge oder andere Kleinflugkörper fliegen zu lassen, Ballons zu starten oder außerhalb der Wege fernlenkbare Geräte zu betreiben,

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

- (3) ¹Die Erholungszone darf für die ruhige Erholung genutzt werden, insbesondere das Gehen, Lagern, das Baden, Fahren ohne Motorantrieb, Reiten, sportliche Betätigungen, Angeln und Drachen steigen lassen. ²Zulässig ist auch die zeitweilige Aufstellung von Einrichtungen, die dem Zweck der Erholungszone nach Satz 1 dienen, auf Sandstränden. ³Die Verwendung von motorgetriebenen Geräten, das Aufstellen von Campingzelten, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen, bauliche Anlagen sowie lärmintensive Veranstaltungen sind verboten. ⁴Maßnahmen in der Erholungszone zur Unterhaltung der vorhandenen Bodenoberfläche sind erlaubt. ⁵Abgrabungen und Aufschüttungen auf bewachsenen Flächen oder unterhalb der mittleren Tidehochwasserlinie sind nur zulässig, soweit hierdurch die in § 2 Abs. 3 genannten Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden können. 6 Maßnahmen nach Satz 5 sind der Naturschutzbehörde drei Wochen vor ihrer Ausführung anzuzeigen.
- (4) In der Zwischenzone kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden für
- 1. das Beschädigen der Pflanzendecke,
- 2. das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Buden, fliegenden Bauten, Zelten, Strandkörben,
- 3. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften und
- 4. die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Handlungen,

sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist und insbesondere die hierfür maßgeblichen Bestandteile nach § 2 Abs. 2 und 3 nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Für

- 1. die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial, um Einrichtungen des Küstenschutzes zu erhalten und
- die Entnahme von Sand, um Strände zu unterhalten, die in der Erholungszone oder auf den Ostfriesischen Inseln außerhalb des Nationalparkgebietes liegen

soweit solche Handlungen nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugelassen sind.

(3) wird hier gestrichen (jetzt § 11/4)

(4) wird hier gestrichen (jetzt in § 11/1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 enthalten)

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

ist in der Zwischenzone eine Ausnahme zuzulassen, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(5) In der Erholungszone können lärmintensive Veranstaltungen im Einzelfall zugelassen werden, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist und insbesondere auf benachbarten Ruhezonen- oder Zwischenzonenflächen die hierfür maßgeblichen Bestandteile nach § 2 Abs. 2 und 3 nicht erheblich beeinträchtigt werden können; ausgenommen sind Motorsport-Veranstaltungen.

§ 7 Landwirtschaft und Beweidung in der Ruhezone und der Zwischenzone

- (1) ¹Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den von einem Hauptdeich, Sommerdeich oder Schutzdünen geschützten Flächen einschließlich der Instandhaltung und Erneuerung der zugehörigen Anlagen, der Beweidung durch Pferde auf den besiedelten Inseln sowie der Errichtung von Weidezäunen herkömmlicher Art, Viehtränken und Melkständen unterliegt vorbehaltlich des Satzes 2 keiner Beschränkung. ²Unzulässig ist
- Flächen zu planieren, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Oberflächenprofil zu verändern oder Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
- 2. Grünlandflächen in Acker umzuwandeln,
- 3. Grünland zur Neuansaat umzubrechen und
- 4. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- (2) In der Zwischenzone können Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 zugelassen werden.
- (3) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den weder von einem Hauptdeich noch von einem Sommerdeich oder Schutzdünen geschützten Flächen einschließlich der Beweidung durch Pferde auf den besiedelten Inseln ist in Art und Umfang wie bisher zulässig.

(5) wird hier gestrichen (jetzt § 11/4 Abs. 3)

§ 7
Landwirtschaft und Beweidung in der Ruhezone _____

- (1) ¹Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den von einem Hauptdeich, Sommerdeich oder Schutzdünen geschützten Flächen einschließlich der Instandhaltung und Erneuerung der zugehörigen Anlagen, der Beweidung durch Pferde auf den besiedelten Inseln sowie der Errichtung von Weidezäunen herkömmlicher Art, Viehtränken und Melkständen unterliegt vorbehaltlich des Satzes 2 keiner Beschränkung. ²Unzulässig ist **es**,
- Flächen zu planieren, das beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandene Oberflächenprofil zu verändern oder Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert.
 - (2) wird hier gestrichen (jetzt § 11/2 Abs. 2)
- (3) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den weder von einem Hauptdeich noch von einem Sommerdeich oder Schutzdünen geschützten Flächen einschließlich der Instandhaltung und Erneuerung der zugehörigen Anlagen und der Beweidung durch Pferde auf den besiedelten Inseln ist in Art

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

- (4) Die Bezirksregierung Weser-Ems regelt die Bewirtschaftung der nicht von einem Hauptdeich, Sommerdeich oder Schutzdünen geschützten landeseigenen Flächen unter Beachtung des § 2 durch Maßnahmen des Vorlandmanagements in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Deichverband.
- (5) ¹Die Nationalparkverwaltung vereinbart einen Beweidungsplan für die landeseigenen Hellerflächen auf den Inseln Baltrum, Juist und Spiekeroog mit der jeweiligen Inselgemeinde und der Domänenverwaltung nach Beteiligung der betroffenen Inhaber von Fuhrunternehmen. ²Der Beweidungsplan regelt die Beweidungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der zu Transportzwecken eingesetzten Zugpferde. ³Er stellt sicher, dass die von der Beweidung betroffenen Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3 im Nationalpark nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Avifauna vor Beeinträchtigungen und Störungen geschützt wird. ⁴Er berücksichtigt das Ausmaß der bisherigen Beweidung.

§ 8 Jagd

- (1) ¹Außerhalb der Wattenjagdbezirke ist die Jagd erlaubt. ²Dies gilt nicht für die Jagd auf Wasserfederwild in der Ruhezone.
- (2) ¹Die Jagd auf Wasserfederwild in der Ruhezone ist auf den besiedelten Inseln unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
- Es liegt eine Zustimmung der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer vor, die pro Insel für bis zu zehn Tage jährlich, die nicht zusammenhängen müssen, erteilt wird,
- die Zustimmung wird von den Revierinhabern zumindest eine Woche vor dem Jagdtermin oder vor den Jagdterminen schriftlich eingeholt,
- die vorgesehenen Jagdtage sind nicht zugleich offizielle Zähltage im Rahmen der internationalen Wasser- und Watvogelzähltage, wie sie vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie - Staat-

und Umfang wie bisher zulässig.

(4) unverändert

(5) ¹Die Nationalparkverwaltung vereinbart einen Beweidungsplan für die landeseigenen Hellerflächen auf den Inseln Baltrum, Juist und Spiekeroog mit der jeweiligen Inselgemeinde und der Domänenverwaltung nach Beteiligung der betroffenen Inhaber von Fuhrunternehmen. ²Der Beweidungsplan regelt die Beweidungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der zu Transportzwecken eingesetzten Zugpferde. ³Er stellt sicher, dass die von der Beweidung betroffenen Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3 im Nationalpark nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Avifauna vor **erheblichen** Beeinträchtigt das Ausmaß der bisherigen Beweidung.

§ 8 Jagd in der Ruhezone

- (1) Die Ausübung des Jagdrechts ist nach Maßgabe des Niedersächsischen Jagdgesetzes erlaubt, soweit nicht in Absatz 2 etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Die Jagd auf Wasserfederwild _______ ist nur auf den besiedelten Inseln ______ und mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung ______ zulässig. ^{1/1}Die Zustimmung wird je Insel für bis zu zehn Tage jährlich erteilt; die Tage müssen nicht zusammenhängen. ^{1/2}Sie muss von der Revierinhaberin oder dem Revierinhaber spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Jagdtermin schriftlich beantragt werden. ^{1/3}Die Zustimmung setzt voraus, dass die Jagd den Schutzweck dieses Gesetzes nicht erheblich beeinträchtigt. ^{1/4}Für die vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie Staatliche Vogelschutzwarte bekannt gegebenen offiziellen Zähltage im Rahmen der internationalen Wasser- und Watvogelzähltage darf keine Zustimmung erteilt werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

liche Vogelschutzwarte - bekannt gegeben werden,

 der Schutzzweck dieses Gesetzes wird nicht erheblich beeinträchtigt.

²Wird ein erlaubter Jagdtag wegen entgegen stehender Witterungsverhältnisse nicht genutzt, so ist die Zustimmung zu einem Ersatztag zu erteilen.

(3) Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer kann Maßnahmen zur Bestandslenkung von jagdbaren und anderen Tierarten veranlassen.

§ 9

Fischerei in der Ruhezone und der Zwischenzone

- (1) Der berufsmäßige Fisch- und Krebsfang, die berufsmäßige Stellnetzfischerei einschließlich der Verwendung von Schlickschlitten sind in der Ruhezone und der Zwischenzone erlaubt; ausgenommen sind die Gebiete I/8, I/10, I/18, I/24, I/28, I/30, I/32, I/33, I/34 und I/48.
- (2) ¹Die berufsmäßige Miesmuschelfischerei und das Anlegen von Muschelkulturen ist in der gesamten Zwischenzone sowie in der Ruhezone in den Gebieten I/2, I/4, I/5, I/6, I/13, I/14, I/22, I/27, I/29, I/31, I/36, I/39 und I/40 zulässig im Rahmen eines Bewirtschaftungsplanes, den die oberste Naturschutzbehörde gemeinsam mit der obersten Fischereibehörde erlässt. ²Der Bewirtschaftungsplan hat den Schutzzweck dieses Gesetzes zu beachten.

- (3) Die Ausübung der Sport- und Freizeitfischerei einschließlich des Wattwurmstechens im Handstich ist erlaubt
- in der Ruhezone von hierfür zugelassenen Wegen und Flächen aus und

²Wird ein erlaubter Jagdtag wegen entgegenstehender Witterungsverhältnisse nicht genutzt, so ist **auf Antrag** nach Maßgabe der Sätze 1/2 bis 1/4 die Zustimmung zu einem Ersatztag zu erteilen.

(3) Die Nationalparkverwaltung _____ kann Maßnahmen zur Lenkung des Bestandes von jagdbaren und anderen Tierarten einschließlich Wasserfederwild veranlassen.

§ 9
Fischerei in der Ruhezone _____

- (1) Der berufsmäßige Fisch- und Krebsfang **und** die berufsmäßige Stellnetzfischerei einschließlich der Verwendung von Schlickschlitten sind in der Ruhezone erlaubt; ausgenommen sind die Gebiete I/8, I/10, I/18, I/24, I/28, I/30, I/32, I/33, I/34 und I/48.
- (2) ¹Die berufsmäßige Miesmuschelfischerei und das Anlegen von Muschelkulturen ist _____ in den Ruhezonengebieten I/2, I/4, I/5, I/6, I/13, I/14, I 21, I/22, I/27, I/29, I/31, I/36, I/39 und I/40 mit den sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebenden Einschränkungen erlaubt. ²Die Besatzmuschelfischerei ist nur im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans zulässig, den die oberste Fischereibehörde gemeinsam mit der obersten Naturschutzbehörde erlässt und unter Beachtung des Schutzzwecks dieses Gesetzes nach jeweils fünf Jahren fortschreibt; dies gilt auch für das Ruhezonengebiet I/17, soweit dort nach Maßgabe der Anlage 1 die Besatzmuschelfischerei erlaubt ist. ³Konsummuscheln dürfen auf Wildbänken nur gefischt werden, wenn sie dort ständig vom Wasser überspült werden.
- (3) Die _____ Sport- und Freizeitfischerei einschließlich des Wattwurmstechens im Handstich ist
- von den hierfür zugelassenen Wegen und Flächen aus erlaubt.

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

- 2. in der Zwischenzone.
- (4) Zulässig ist die Wahrnehmung der im Wasserbuch der Weserküste eingetragenen Mitfischereirechte der Einwohner der Stadt Langen, der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten in den Gebieten I/44 und I/45 und im Süden des östlichen Teils von Gebiet I/47 westlich begrenzt durch Neucappeler Tief und nördlich begrenzt durch Oxstedter Tief -, soweit sie zu Fuß begangen werden können.

§ 10 Weitere zulässige Nutzungen

- (1) In der Ruhezone und der Zwischenzone sind zulässig
- der Betrieb der Belegstellen für Honigbienen auf den Inseln und
- 2. die Schlickentnahme für Heilzwecke auf hierfür gekennzeichneten Flächen.
- (2) In der Zwischenzone sind für die ortsansässige Bevölkerung zulässig
- 1. das Sammeln von Speisepilzen und Beeren sowie
- das Kohlstechen zwischen Weser und Elbe in den Monaten Mai und Juni für den Eigenbedarf.

§ 11

Betreten der Ruhezone und der Zwischenzone

- (1) Das Betreten der Ruhezone ist nur außerhalb der Gebiete I/7, I/23, I/35, I/37, I/38, I/41, I/42, I/45 und nur für folgende Zwecke erlaubt:
- zur Ausübung der nach den §§ 7 bis 10 zulässigen Nutzungen,
- zum Wattwandern, Wandern, Radwandern, Reiten, Kutschfahren und für Versorgungsfahrten auf hierfür zugelassenen Wegen und Routen,
- zur Benutzung öffentlicher Straßen im Rahmen der Widmung,

2. wird hier gestrichen (jetzt § 11/2 Abs. 4)

(4) ______ Die Wahrnehmung der im Wasserbuch der Weserküste eingetragenen Mitfischereirechte der Einwohner der Stadt Langen, der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten in den Gebieten I/44 und I/45 und im Süden des östlichen Teils von Gebiet I/47 - westlich begrenzt durch Neucappeler Tief und nördlich begrenzt durch Oxstedter Tief - ist **erlaubt**, soweit **die Gebiete** zu Fuß begangen werden können.

§ 10 Weitere _____ Nutzungen **der Ruhezone**

- (1) ______ **D**er Betrieb der Belegstellen für Honigbienen auf den Inseln und die Schlickentnahme für Heilzwecke auf hierfür **zugelassenen** Flächen sind **erlaubt.**
 - (2) wird hier gestrichen (jetzt § 11/2 Abs. 5)

§ 11 Betreten der Ruhezone

- (1) Das Betreten der Ruhezone ist nur _____ für folgende Zwecke erlaubt:
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. zur Benutzung öffentlicher Straßen ______,

- zum vorübergehenden Aufenthalt der Besatzung von Sportbooten, die direkt neben einem Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung trocken gefallen sind, im Umkreis von 50 Metern um das Boot,
- zur Inspektion der gewerblich genutzten Schiffe nach Trockenfallen auf hierfür zugelassenen Stellen in der Nähe der Hafentiefs.
- (2) ¹Das Betreten der Zwischenzone ist nur insoweit erlaubt, als es zu den in Absatz 1 genannten Zwecken oder fußläufig, mit nicht motorgetriebenen Fahrzeugen oder Krankenfahrstühlen erfolgt. ²Nicht erlaubt ist, zu übernachten oder Wohnwagen abzustellen sowie auf anderen als den dafür festgelegten Plätzen, Straßen, Wegen oder Strecken in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli (Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) Grünlandflächen und darin eingeschlossene Priele zu betreten, die zwischen dem Hauptdeich, dem wattseitigen Schutzdünenfuß oder dem seeseitigen Fuß des Geestabbruches und der mittleren Tidehochwasserlinie liegen, oder dort Wasserfahrzeuge trockenfallen zu lassen - erlaubt ist es, auch dieses Gebiet in dieser Zeit zur Ausübung der nach §§ 7, 8, 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 10 Abs. 2 Nr. 2 zulässigen Nutzungen zu betreten -.
- (3) In der Zwischenzone können von den Verboten nach Absatz 2 Satz 2 sowie von dem Verbot, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist und insbesondere die hierfür maßgeblichen Bestandteile nach § 2 Abs. 2 und 3 nicht erheblich beeinträchtigt werden können.
- (4) Zulässig ist der Anliegerverkehr auf dem westlichen Deichverteidigungsweg Leyhörn zwischen der Kreuzung der Zufahrtstraße mit der Deichlinie und den Schleusenwärterhäusern im Rahmen der genehmigten Nutzung dieser Häuser.
- (5) ¹Das Betretensrecht kann für begrenzte Flächen der Zwischenzone durch Kennzeichnung beschränkt werden, soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diese Flächen die Eigenschaft als Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 3, als Biotop nach § 20 c Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz oder eine wesentlich erhöhte Bedeutung für die Erhaltung von Arten nach § 2 Abs. 2 oder 3 er-

- 4. zum vorübergehenden Aufenthalt der Besatzung von Sportbooten, die direkt neben einem **die Ruhezone querenden** Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung trocken gefallen sind, im Umkreis von 50 Metern um das Boot,
- zur Inspektion von _____ Wasserfahrzeugen nach Trockenfallen auf hierfür zugelassenen Stellen in der Nähe der Hafentiefs.
- (2) wird hier gestrichen (vgl. § 11/3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1)

- (3) wird hier gestrichen (vgl. § 11/1 Abs. 2, § 11/3 Abs. 2 Satz 2)
 - (4) wird gestrichen
 - (5) wird hier gestrichen (jetzt § 11/3 Abs. 3)

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

langen oder Entwicklungen eintreten, durch die Lebensräume der in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten prioritären Typen von erheblichen Beeinträchtigungen bedroht sind. ²Die Beschränkungen sind auf maximal fünf Jahre zu befristen. ³Sie können nach Fristablauf verlängert werden, wenn die Gründe für die Beschränkung weiterhin gegeben sind.

§ 11/1 In der Zwischenzone verbotene Handlungen

- (1) In der Zwischenzone gelten die Verbote des § 6 entsprechend, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.
- (2) ¹Soweit der Schutzzweck es erlaubt, können im Einzelfall ____ Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Satz 1 zugelassen werden für
- Maßnahmen, die zu einer Beschädigung der Pflanzendecke führen.
- 2. das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Buden, fliegenden Bauten, Zelten **und** Strandkörben und
- 3. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften.

²Unter der Voraussetzung_ des Satzes 1 sind Ausnahmen zuzulassen für

- die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial, um Einrichtungen des Küstenschutzes zu erhalten und
- die Entnahme von Sand, um Strände zu unterhalten, die in der Erholungszone oder auf den Ostfriesischen Inseln außerhalb des Nationalparkgebietes liegen.
- (3) ¹Das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Veranstaltungen zur Pflege des herkömmlichen Brauchtums. ²Von dem Verbot_ des § 6 Abs. 2 Nr. 2 kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, soweit der Schutzzweck es erlaubt.

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

§ 11/2

In der Zwischenzone erlaubte Nutzungen

- (1) Die §§ 7 bis 10 gelten entsprechend, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.
- (2) Von den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 können Ausnahmen zugelassen werden, soweit der Schutzzweck es erlaubt.
- (3) Die nach § 8 geltenden Beschränkungen der Jagd auf Wasserfederwild finden keine Anwendung.
- (3/1) Die in § 9 Abs. 2 getroffene Regelung gilt entsprechend auf der gesamten Fläche der Zwischenzone.
- (4) Die Sport- und Freizeitfischerei einschließlich des Wattwurmstechens ist in der gesamten Zwischenzone nach Maßgabe des § 11/3 Abs. 2 erlaubt.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise Bestandteil des Nationalparks ist (ortsansässige Bevölkerung), dürfen
- 1. Speisepilze und Beeren sammeln und
- 2. in den Monaten Mai und Juni zwischen Weser und Elbe Kohl für den Eigenbedarf stechen.

§ 11/3 Betreten der Zwischenzone

(1) ¹Außer zu den in den §§ 11, 11/1 und 11/2 genannten Zwecken darf die Zwischenzone nur zu Fuß, mit Krankenfahrstühlen oder mit nicht motorgetriebenen Fahrzeugen betreten werden. ²Es ist verboten, Wohnwagen abzustellen. ³Das Übernachten ist nur auf Sportbooten, die in der Nähe der Häfen der Ostfriesischen Inseln auf hierfür zugelassenen Flächen liegen, für eine Nacht zulässig. ⁴Soweit der Schutzzweck es erlaubt, kann abweichend von Satz 1 zugelassen werden, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

- (2) ¹In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli jeden Jahres (Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) dürfen Grünlandflächen und darin eingeschlossene Priele, die zwischen dem Hauptdeich, dem wattseitigen Schutzdünenfuß oder dem seeseitigen Fuß des Geestabbruches und der mittleren Tidehochwasser-Linie liegen, nur auf den dafür zugelassenen Plätzen, Straßen, Wegen oder Strecken betreten werden. ²Diese Beschränkung gilt nicht für die Ausübung der nach den §§ 7, 8, 9 Abs. 1, 2 und 4 und § 11/2 Abs. 5 Nr. 2 zulässigen Nutzungen. ³Soweit der Schutzzweck es erlaubt, können Ausnahmen vom Betretensverbot des Satzes 1 zugelassen werden.
- (3) ¹Das Betretensrecht kann durch Einzelanordnung für bestimmte Flächen _____ beschränkt werden, ____ die sich nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu einem Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 3 oder zu einem Biotop nach § 28 a Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes entwickelt oder eine wesentlich erhöhte Bedeutung für die Erhaltung von Arten nach § 2 Abs. 2 oder 3 erlangt haben oder soweit die Beschränkung erforderlich wird, um einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume der in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten prioritären Typen entgegenzuwirken. ²Die Beschränkungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. ³Sie können nach Fristablauf einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn die Gründe für die Beschränkung weiterhin gegeben sind.

§ 11/4 Erholungszone

- (1) ¹Die Erholungszone darf nur für die _____ Erholung genutzt werden, insbesondere für das Gehen, Lagern, Baden, den Aufenthalt in Strandkörben, das Reiten, Angeln, Sammeln von Muscheln, Drachen steigen lassen und die sportliche Betätigung. ²Der Einsatz motorgetriebener Fahrzeuge und das Aufstellen von Strandiglus, mobilen Umkleidekabinen und Toiletten sowie von ähnlichen bewegbaren Einrichtungen sind erlaubt, soweit dies zur Ermöglichung der nach Satz 1 erlaubten Nutzungen erforderlich ist.
 - (2) Es ist insbesondere verboten,
- 1. Campingzelte oder Wohnwagen aufzustellen,

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- 2. lärmintensive Veranstaltungen durchzuführen,
- 3. am Strand mit Strandbuggies oder ähnlichen motorisierten Freizeitfahrzeugen zu fahren und
- 4. bauliche Anlagen zu errichten, soweit dies nicht nach Absatz 1 Satz 2 erlaubt ist.
- (3) Lärmintensive Veranstaltungen können mit Ausnahme von Motorsportveranstaltungen im Einzelfall zugelassen werden, soweit der Schutzzweck es erlaubt.
- (4) Die Entnahme und das Aufschütten von Sand zur Erhaltung des Strandes sind zulässig, soweit der Schutzzweck es erlaubt.
- (5) Die Nutzungen nach Absatz 1 Satz 1 sind durch Einzelanordnung zu beschränken, soweit sie zur Zerstörung oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines Biotops im Sinne des § 20 c Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz führen können und nicht aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind.

§ 12 Freistellungen

¹Unberührt von den Verboten dieses Gesetzes bleiben

- zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, vorbehaltlich der sich aus den Nummern 3 und 4 ergebenden Einschränkungen, Maßnahmen
 - a) der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer,
 - b) der Wasserwirtschaftsverwaltung mit Ausnahme des Neubaus von Deichen,
 - c) der Fischereiverwaltung und der Jagdverwaltung,
 - d) der Gefahrenabwehr, des Katastrophenschutzes, des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens,

§ 12 Freistellungen

¹Die Verbote dieses Gesetzes gelten nicht für

- die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben
 dienenden Maßnahmen
 - a) der Nationalparkverwaltung _____,
 - a/1) zum Einsammeln von Abfällen und zur Strandreinigung,
 - b) bis g) unverändert

- e) des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung,
- f) des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie (Seevermessung),
- g) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere in Bezug auf bundeseigene Schifffahrtsanlagen und Strombauwerke sowie die vom Bund nach § 8 Abs. 5 des Bundeswasserstraßengesetzes zu unterhaltenden Inselschutzanlagen, mit Ausnahme des Ausbaus der Wasserstraßen,
- Erhaltungsmaßnahmen der Träger der Deicherhaltung (Küstenschutz) mit Ausnahme des Neubaus von Deichen,
- 3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
 - a) in bestehenden Hafenzufahrten einschließlich der zugehörigen Fahrwasser,
 - b) für bestehende Straßen und Wege,
 - c) an bestehenden Sommerdeichen,
 - d) im Deichvorland, soweit sie für die Deichsicherheit gemäß §§ 21 und 22 des Niedersächsischen Deichgesetzes erforderlich sind;
- 4. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung
 - a) von Rohr-, Kabel- und Transportleitungen zur Energie- und Wasserversorgung sowie zur Abwasserbeseitigung einschließlich zugehöriger Anlagen,
 - b) der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens,
 - c) bestehender Bahn- und Luftverkehrseinrichtungen,

- unverändert
- 3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
 - a) unverändert,
 - b) für bestehende Straßen und Wege einschließlich der zugehörigen Seitenräume entsprechend § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes,
 - c) unverändert
 - d) unverändert
- 4. **den** Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung
 - a) bis d) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- d) bestehender Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen;
- die Nutzung und Unterhaltung der vorhandenen, genehmigten baulichen Anlagen und der dazu gehörigen Freiflächen entsprechend den für sie maßgeblichen Genehmigungen und
- die Nutzung und Unterhaltung des vorhandenen Zeltplatzes in der Gemarkung Süderdünen auf Spiekeroog.

²Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht, soweit die dort genannten Handlungen im Einzelfall geeignet sind, deutlich über das übliche Maß hinaus auf die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nach § 2 Abs. 2 und 3 einzuwirken und diese erheblich zu beeinträchtigen; uneingeschränkt zulässig sind jedoch zwingende Maßnahmen zum Schutz von Leib, Leben oder bedeutenden Sachgütern, vor deren Durchführung eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 13 in Verbindung mit § 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes nicht möglich ist. ³Sand-, Schlick- und Baggergutablagerungen sind, abgesehen von Umlagerungen im Nahbereich der Fahrwasser und Außentiefs, nicht freigestellt.

§ 13 Befreiungen

Von den Verboten dieses Gesetzes kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

5. unverändert

unverändert

²Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2

______ geeignet sind, ______ einzeln oder
im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die
Schutzgüter nach § 2 Abs. 2 und 3 erheblich zu beeinträchtigen, sind sie nur unter den Voraussetzungen
des § 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig
______. ³Sand-, Schlick- und Baggergutablagerungen sind, abgesehen von Umlagerungen im Nahbereich der Fahrwasser und Außentiefs, nicht freigestellt. ⁴Das
Einsammeln von Abfällen und die Strandreinigung
gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a/1 sind in der Ruhezone
nur in bestimmten Zeiten freigestellt, die von der zuständigen Behörde unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung festzulegen sind.

§ 13 Befreiungen

¹Von den Verboten dieses Gesetzes kann auf Antrag Befreiung **gewährt** werden, wenn

l. unverändert

oder

- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

und wenn bei Vorhaben oder Maßnahmen, die geeignet sind, die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Schutzziele erheblich zu beeinträchtigen, die in § 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes niedergelegten Anforderungen beachtet sind.

²Soweit der Befreiungsantrag Vorhaben oder Maßnahmen betrifft, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 Abs. 2 und 3 erheblich zu beeinträchtigen, kann die Befreiung nur unter den Voraussetzungen des § 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt werden.

§ 13/1

über die Zulassung der Schutzzweck zu beachten.

§ 14 Entschädigung ___ ____ und Ausgleich

unverändert

§ 15 Informationsarbeit _____

(1) unverändert

- Zulassung von Wegen und anderen Gebietsteilen
- Soweit nach den §§ 9 bis 11 und 11/3 sowie nach der Anlage 1 bestimmte Handlungen nur auf hierfür zugelassenen Wegen, Routen, Flächen oder anderen Gebietsteilen erlaubt sind, ist bei der Entscheidung

§ 15 Informationsarbeit und Erschließung

§ 14

Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen,

Entschädigungsverpflichtete, Erschwernisausgleich, Härteausgleich

diesem Gesetz oder durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes gelten die §§ 50 bis 52 des Niedersächsischen

Naturschutzgesetzes entsprechend.

Für Nutzungsbeschränkungen durch Verbote nach

- (1) ¹Die Nationalparkverwaltung betreibt Informations- und Bildungsarbeit, soweit dies mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. 2Sie unterhält hierfür entsprechende Einrichtungen im Nationalparkgebiet oder wirkt bei deren Unterhaltung mit.
- (2) Ziel der Informations- und Bildungsarbeit ist es insbesondere, den Schutzzweck des Nationalparks zu unterstützen, Verständnis für den Nationalpark bei der Bevölkerung und den Besuchern der Region zu schaffen und einen Beitrag zur allgemeinen Umweltbildung zu leisten.
- (3) ¹Aufgabe der Informations- und Bildungsarbeit ist es, ökologische Zusammenhänge, die Möglichkeiten
- (2) ¹Die Informations- und Bildungsarbeit soll dazu beitragen, den Schutzzweck des Nationalparks zu verwirklichen _____ und Verständnis für ökologische Zusammenhänge zu schaffen. ²Sie hat die Möglichkeiten des Naturerlebnisses und der Erholung im Nationalpark aufzuzeigen und der Allgemeinheit die Ziele des Nationalparks nahe zu bringen. ³Die Arbeiten im Nationalpark einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben sollen erläutert werden.
 - (3) wird gestrichen (jetzt in Absatz 2 integriert)

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

für Naturerleben und Erholung im Nationalpark und die Naturschutzziele der Allgemeinheit nahe zu bringen. ²Die Arbeiten im Nationalpark einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben sollen erläutert werden.

(3/1) ¹Die Nationalparkverwaltung soll bei der Informations- und Bildungsarbeit mit Kommunen und Verbänden zusammenwirken, soweit diese Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug auf den Nationalpark leisten, insbesondere durch gemeinsam unterhaltene oder mit Zuwendungen des Landes geförderte Einrichtungen. ²Sie kann geeignete Personen an der Informations- und Bildungsarbeit beteiligen.

(4) ¹Die Erschließung des Nationalparks für die Allgemeinheit muss mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar sein. ²Einrichtungen sollen auch zur Besu-

(4) wird gestrichen

§ 16 Forschung

cherlenkung beitragen.

ing

(1) ¹Die Nationalparkverwaltung führt eigene wissenschaftliche Untersuchungen durch und koordiniert externe Forschungsvorhaben. ²Die wissenschaftliche Beobachtung und Forschung im Nationalpark bedarf einer Zulassung durch die Nationalparkverwaltung, die zu erteilen ist, wenn die Beobachtung und Forschung

(1) ¹Die Nationalparkverwaltung führt eigene wissenschaftliche Untersuchungen durch und koordiniert externe Forschungsvorhaben. ²Die wissenschaftliche Beobachtung und Forschung im Nationalpark bedarf der Zulassung durch die Nationalparkverwaltung, die zu erteilen ist, wenn die Beobachtung und Forschung das Ziel verfolgen

§ 16

Forschung

- 1. mindestens eines der nachfolgenden Ziele verfolgt:
 - a) den Aufbau, die Entwicklung und die Zusammenhänge der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu untersuchen,
 - b) Erkenntnisse für den Naturschutz zu gewinnen,
 - Erkenntnisse über menschliche Einwirkungen sowie für eine überregionale Beobachtung von Umweltveränderungen zu liefern,
 - d) die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

- den Aufbau, die Entwicklung und die Zusammenhänge der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu untersuchen
- 2. Erkenntnisse für den Naturschutz zu gewinnen,
- Erkenntnisse über menschliche Einwirkungen sowie für eine überregionale Beobachtung von Umweltveränderungen zu liefern oder
- **4.** die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen

und ____ mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar sind.

und

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

- 2. mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar sind.
- (2) Die Ergebnisse wissenschaftlicher Beobachtung und Forschung sind der Nationalparkverwaltung nach Maßgabe näherer Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht veröffentlicht werden.

§ 17 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) ¹Die Nationalparkverwaltung kann bestimmte Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Nationalparks anordnen. ²§ 29 Abs. 2, 3 und 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.
- (2) ¹Vereinen und anderen juristischen Personen können mit ihrem Einverständnis
- die Betreuung, Pflege und Entwicklung von Teilen des Nationalparks und
- 2. bestimmte Aufgaben des Artenschutzes

widerruflich übertragen werden, wenn sie Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten. ²Die Entscheidung trifft die Nationalparkverwaltung. ³Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

§ 18 Verwaltung

Die Verwaltung des Nationalparks einschließlich seiner im Regierungsbezirk Lüneburg gelegenen Gebiete wird von der Bezirksregierung Weser-Ems durch die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer mit dem Sitz in Wilhelmshaven wahrgenommen.

§ 19 Zuständigkeiten

- (1) Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer ist zuständig für die
- 1. Erarbeitung von Konzepten für Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,

(2) Die Zulassung kann mit der Auflage	verse-
hen werden, die Ergebnisse der Beobachtung und	d For-
schung der Nationalparkverwaltung	
zur Verfügung zu stellen	

§ 17 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

unverändert

§ 18 Verwaltung

Die Verwaltung des Nationalparks einschließlich seiner im Regierungsbezirk Lüneburg gelegenen Gebiete wird von der Bezirksregierung Weser-Ems durch die Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer" mit dem Sitz in Wilhelmshaven wahrgenommen, soweit dieses Gesetz nicht andere Behörden für zuständig erklärt.

§ 19 Zuständigkeiten

- (1) Die Nationalparkverwaltung ______ ist über die ihr in den §§ 7, 8 und 15 bis 17 übertragenen Aufgaben hinaus zuständig für die
- 1. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- Koordinierung der Arbeit der im Nationalparkgebiet t\u00e4tigen unteren Naturschutzbeh\u00f6rden und der mit Aufgaben der Pflege, Betreuung und Entwicklung im Nationalparkgebiet betrauten oder sonst t\u00e4tigen Dienststellen und Verb\u00e4nde,
- 2. unverändert
- 3. Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen in der Zwischenzone und der Erholungszone, soweit keine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 gegeben ist, sowie in der Ruhezone.
- Zulassung von Ausnahmen und die Gewährung von Befreiungen in der Zwischenzone und der Erholungszone, soweit keine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 gegeben ist, sowie für die Gewährung von Befreiungen in der Ruhezone,
- 4. Festlegung der Bereiche zur Entnahme von Schlick für Heilzwecke,
- 4. wird gestrichen
- 5. Veranlassung von Maßnahmen zur Bestandslenkung von Seevögeln und anderen Tierarten,
- 5. wird gestrichen
- Zulassung der Wege und Routen in der Ruhezone sowie der Flächen für besondere Nutzungen, im Gebiet einer unteren Naturschutzbehörde mit deren Zustimmung,
- Zulassung der Wege, _____ Routen, _____
 Flächen und anderer Gebietsteile für bestimmte
 Handlungen nach § 13/1, im Gebiet einer unteren
 Naturschutzbehörde mit deren Zustimmung,
- 7. Erfassung des Zustandes der in § 2 Abs. 3 genannten Schutzgüter zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission,
- 7. unverändert
- 8. die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten des Landes.
- 8. ____ Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten des Landes,

9. Öffentlichkeitsarbeit,

- 9. wird gestrichen
- 9/1. Beschränkung des Betretensrechts nach § 11/3 Abs. 3, soweit keine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 gegeben ist.
- 9/2. Beschränkung von Nutzungen nach § 11/4 Abs. 5, soweit keine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 gegeben ist, und
- 10. Aufgaben, die nicht nach Absatz 2 der unteren Naturschutzbehörde übertragen worden sind.
- 10. die sonstigen Aufgaben einschließlich der von § 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes den unteren Naturschutzbehörden zugewiesenen Aufgaben, _______ soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

____ sind zuständig für die

liegen,

- (2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden sowie große selbständige Städte, die nach § 54 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu unteren Naturschutzbehörden erklärt worden sind, sind zuständig für die
- Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen, soweit die Erholungszone und die

Zwischenzone in ihrem Gebiet gelegen sind,

- 2. Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland,
- Genehmigung von Bodenabbauvorhaben, soweit die Erholungszone und die Zwischenzone in ihrem Gebiet gelegen sind.

²Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen nach Satz 1 sind im Benehmen mit der jeweils berührten Gemeinde zu erteilen.

(3) Für Maßnahmen nach § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind zuständig:

 Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone, die in ihrem Gebiet

(2) ¹Die _____ unteren Naturschutzbehörden

- 1/1. Beschränkung des Betretensrechts nach § 11/3 Abs. 3 bezogen auf Flächen, die in ihrem Gebiet liegen,
- 1/2. Beschränkung von Nutzungen nach § 11/4 Abs. 5 bezogen auf Flächen, die in ihrem Gebiet liegen,
- 2. Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland **und**
- die Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone, die in ihrem Gebiet liegen.

²Ausnahmen, Befreiungen _____, Genehmigungen und Anordnungen nach Satz 1 sind im Benehmen mit der ______ Gemeinde zu erteilen, auf deren Gebiet die Handlung oder Maßnahme erfolgen soll.

- (2/1) Sind für ein Vorhaben mehrere Ausnahmen oder Befreiungen sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 erforderlich, so entscheidet über deren Zulassung die Nationalparkverwaltung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) ¹Für Maßnahmen nach § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes _______ in der Ruhezone und den unterhalb der mittleren Tidehochwasser-Linie gelegenen gemeindefreien Teilen der Zwischenzone und der Erholungszone, auch soweit sie sich im Regierungsbezirk Lüneburg befinden, ist die Nationalparkverwaltung ______ zuständig. ²Im Übrigen sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig.

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer für die Ruhezone und die unterhalb der mittleren Tidehochwasserlinie gelegenen Teile der Zwischenzone, auch soweit sie sich im Regierungsbezirk Lüneburg befinden,
- im Übrigen als untere Naturschutzbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die großen selbständigen Städte, die nach § 54 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu unteren Naturschutzbehörden erklärt worden sind.
- (4) Die Nationalparkverwaltung kann bei der Informations- und Bildungsarbeit mit Kommunen und Verbänden zusammenwirken, soweit diese Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug auf den Nationalpark leisten, insbesondere durch gemeinsam unterhaltene oder mit Zuwendungen des Landes geförderte Einrichtungen.
- (5) Die Nationalparkverwaltung kann aus geeigneten Personen eine Landschaftswacht bilden, die das Gebiet des Nationalparks überwacht und für den Artenschutz sorgt.

(4) wird hier gestrichen (jetzt § 15 Abs. 3/1)

(5) unverändert

§ 19/1 Regionale Belange

Die zuständigen Behörden haben bei ihren Entscheidungen nach diesem Gesetz ______ die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismus zu berücksichtigen, soweit der Schutzzweck es erlaubt.

§ 19/2 Landeseigene Flächen

Die Behörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Entscheidungen über die Nutzung der landeseigenen Flächen und die Einräumung von Nutzungsrechten _______ treffen, berücksichtigen hierbei in besonderem Maße den Schutzzweck des Gesetzes.

§ 20 Nationalpark-Beirat

(1) ¹Die Nationalparkverwaltung wird durch einen Nationalpark-Beirat beraten; der Beirat soll die Natio-

§ 20 Nationalpark-Beirat

(1) ¹Die Nationalparkverwaltung wird durch einen Nationalpark-Beirat beraten. ²Dem Beirat gehören an:

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

1.	zwei Mitglieder für die im Nationalpark liegenden
	Landkreise und kreisfreien Städte sowie die großen
	selbständigen Städte, die nach § 54 Abs. 1 Satz 3
	des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu
	unteren Naturschutzbehörden erklärt worden sind.

- drei Mitglieder, die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens für die Gemeinden benannt werden.
- zwei Mitglieder für die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände.
- je ein Mitglied für die Industrie- und Handelskammern, die Landwirtschaftskammern, die Deichverbände, die Fremdenverkehrsverbände und den Landessportbund,
- zwei Mitglieder aus den wissenschaftlichen Fachbereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Biologie,
- 6. ein Mitglied aus dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium,
- 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesfischereiverbandes Weser-Ems.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der obersten Naturschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen, wobei die Mitglieder zu Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 von den entsendenden Institutionen vorgeschlagen werden.

nalparkverwaltung in ihrer Aufgabe unterstützen, den Schutzzweck unter Berücksichtigung sonstiger Belange der Allgemeinheit zu verwirklichen. ²Dem Beirat gehören an

1.	zwei Mitglieder für die	unteren Na-
	turschutzbehörden	, in deren Zustän-
	digkeitsbereich Teile des N	ationalparks liegen,

2.	drei	Mitglieder	 für	die	Gemeinder
		,			

- 3. unverändert
- je ein Mitglied für die Industrie- und Handelskammern sowie die Landwirtschaftskammern, in deren räumlichen Bereich Gebiete des Nationalparks liegen, die Deichverbände, die Fremdenverkehrsverbände und den Landessportbund,
- zwei Mitglieder aus den wissenschaftlichen Fachbereichen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Biologie an den niedersächsischen Hochschulen,
- ein Mitglied aus dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium und
- ein Mitglied für den Landesfischereiverband Weser-Ems.
- (2) ¹Die Mitglieder des Beirats werden von der obersten Naturschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen _____. ²Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 3 und 4 werden von den sie entsendenden Behörden, Verbänden und Körperschaften benannt, die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 von den genannten Fachbereichen. ³Für die Benennung gilt § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes entsprechend.

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- (3) ¹Organisationen und Gruppen, die mehrere Mitglieder benennen oder vorschlagen, müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen benennen oder vorschlagen; Organisationen und Gruppen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4, die ein Mitglied vorschlagen, haben für mindestens jede zweite Amtszeit des Beirats eine Frau vorzuschlagen. ²Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der jeweiligen Organisation oder Gruppe aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist gegenüber der obersten Naturschutzbehörde bei der Benennung bzw. dem Vorschlag des Mitgliedes schriftlich zu begründen.
- (3) wird gestrichen

- (4) ¹Der Beirat unterstützt die Naturschutzbehörden bei der Verfolgung des Schutzzwecks. ²Er ist bei folgenden Aufgaben zu hören:
- zu Konzepten für Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
- 2. Forschungsvorhaben (soweit die Nationalparkverwaltung daran beteiligt ist),
- 3. Erstellung von Informationsmaterial über den Nationalpark oder Teile davon,
- 4. nationale und internationale Zusammenarbeit (Forschung, Exkursionen und dergleichen).

(5) ¹Der Geschäftsablauf im Beirat wird durch eine von der obersten Naturschutzbehörde zu erlassende Ge-

- (3/1) Kommt in den Fällen eines von mehreren Verbänden und Einrichtungen gemeinsam auszuübenden Benennungsrechts (Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5) eine Einigung zwischen den beteiligten Verbänden und Einrichtungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Aufforderung zur Benennung zustande, so entscheidet die oberste Naturschutzbehörde.
- (4) ¹______. ²Der Beirat ist von der Nationalparkverwaltung _____ anzuhören
- bei der Erarbeitung von Konzepten für Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
- 2. **bei** Forschungsvorhaben (soweit die Nationalparkverwaltung daran beteiligt ist),
- bei der Erstellung von Informationsmaterial über den Nationalpark oder Teile davon,
- 3/1. bei der Bildung einer Landschaftswacht und
- 4. **zu Fragen** nationaler und internationaler Zusammenarbeit (Forschung, Exkursionen und dergleichen).

³Der Beirat kann ______ Vorschläge zu Maßnahmen im Nationalpark **unterbreiten**, **zu denen** die Nationalparkverwaltung ____ **im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Stellung zu nehmen hat**.

(5) ¹Der Geschäftsablauf im Beirat einschließlich der Vertretung der Beiratsmitglieder wird durch eine

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

schäftsordnung geregelt. ²Der Beirat kann im Übrigen Vorschläge zu Maßnahmen im Nationalpark machen, auf die durch die Nationalparkverwaltung eine Sachauskunft zu geben ist.

§ 21 Ausgrenzung von Gebietsflächen für Flug- und Landeplätze

- (1) Die Niedersächsische Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Flächen auf den Ostfriesischen Inseln aus dem Gebiet des Nationalparks auszunehmen, um die vorhandenen Landebahnen zu verlängern, sofern für das Vorhaben die erforderlichen Zulassungen insbesondere nach dem Luftverkehrsrecht vorliegen und die Verlängerung zur Erfüllung der Anforderungen nach der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften vom 29.07.1998 (BGBl. I S. 1989) in Verbindung mit den Bestimmungen der Joint Aviation Authorities über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen (JAR-OPS 1 deutsch) zwingend erforderlich ist.
- (2) Bestandteil einer Verordnung nach Absatz 1 sind entsprechend geänderte Fassungen einzelner Blätter aus dem in § 3 Abs. 1 genannten Kartenwerk.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 in der Ruhezone oder der Zwischenzone eine nicht zugelassene Handlung vornimmt, die die Ruhezone, die Zwischenzone oder einzelne ihrer Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert,
- entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 in den dort genannten Ruhezonenbereichen auf den Boden oder seinen Bewuchs einwirkt oder Stoffe einbringt,
- entgegen § 6 Abs. 2 in der Ruhezone oder der Zwischenzone störende oder gefährdende Handlungen vornimmt,

von der obersten Naturschutzbehörde zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. ²______.

§ 21 Ausgrenzung von Gebietsflächen für Flug- und Landeplätze

wird hier gestrichen (jetzt § 3/1)

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne dass dies durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugelassen ist, vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 6 Abs. 1 ______ in der Ruhezone _____ eine ____ Handlung vornimmt, die **diese Zone** _____ oder einzelne ihrer Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert,
- 2. wird gestrichen
- entgegen § 6 Abs. 2 in der Ruhezone _______
 eine störende oder gefährdende Handlung vornimmt,.

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- **3/1.** die Ruhezone **zu anderen als den nach** § 11 Abs. 1 **erlaubten Zwecken** betritt,
- 3/2. entgegen § 11/1 Abs. 1 in Verbindung mit § 6
 Abs. 1 ______ in der Zwischenzone eine
 Handlung vornimmt, die diese Zone oder einzelne
 ihrer Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.
- 3/3. entgegen § 11/1 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 in der Zwischenzone eine störende oder gefährdende Handlung vornimmt,
- **3/4.** die Zwischenzone **unter Verstoß gegen** § 11/3 betritt,
- 4. in der Erholungszone den Verboten des § 11/4 Abs. 2_____ oder einer Beschränkung nach § 11/4 Abs. 5 zuwider handelt.
- 5. wird hier gestrichen (jetzt Nr. 3/1)
- 6. wird hier gestrichen (jetzt Nr. 3/4)
- 7. wird gestrichen
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 3 _____, 3/1 und 3/3 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3/2 mit einer Geldbuße bis zu 55 000 Euro.
 - (3) unverändert

§ 22/1 Anwendung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Mit Ausnahme der §§ 5, 6, 7 Abs. 2 Satz 2, §§ 28 a, 28 b und 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 finden die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

- 4. in der Erholungszone die in § 6 Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Handlungen oder unzulässige Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- 5. die Ruhezone unter Missachtung der Beschränkungen nach § 11 Abs. 1 betritt,
- 6. die Zwischenzone unter Missachtung der Beschränkungen nach § 11 Abs. 2 betritt,
- 7. einer durch Kennzeichnung verfügten Beschränkung nach § 11 Abs. 4 zuwider Flächen der Zwischenzone betritt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 7 kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 55 000 Euro.
- (3) § 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gilt für Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz entsprechend.

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Wege, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals zum Bestandteil der Ruhezone werden, dürfen noch ein Jahr nach dem Inkrafttreten im bisherigen Umfang genutzt werden.

(2) Bußgelder gemäß § 22 werden bis zum 31. Dezember 2001 entsprechend dem fest stehenden Umrechnungswert in Deutscher Mark festgesetzt.

Artikel 2 Änderung und Aufhebung von Vorschriften

§ 1 Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz vom 11. April 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird wie folgt geändert:

- 1. § 25 wird aufgehoben.
- 2. In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "§ 25 Abs. 2" und das anschließende Komma gestrichen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Wege, die mit dem **In-Kraft-Treten** dieses Gesetzes erstmals zum Bestandteil der Ruhezone werden, dürfen noch ein Jahr nach dem **In-Kraft-Treten** im bisherigen Umfang genutzt werden.
- (1/1) ¹Der von der obersten Fischereibehörde gemeinsam mit der obersten Naturschutzbehörde erlassene Bewirtschaftungsplan vom 30. November 1998 gilt als Bewirtschaftungsplan im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2. ²Er ist zum 1. Dezember 2003 fortzuschreiben.
- (1/2) Der Nationalpark-Beirat nach § 20 wird erst nach Ablauf der Amtszeit des bestehenden Beirates berufen.
 - (2) unverändert

Artikel 2 Änderung und Aufhebung von Vorschriften

§ 1 Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz **in der Fassung** vom 11. April 1994, zuletzt geändert durch **Artikel 10 des** Gesetzes vom **15. Dezember 2000** (Nds. GVBl. S. **378**), wird wie folgt geändert:

- 1. § 25 wird **gestrichen**.
- 1/2. In § 29 Abs. 5 werden die Worte "und Nationalparke" gestrichen.
- In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort "Nationalparks," und die Verweisung "§ 25 Abs. 2," gestrichen.
- 2/1. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

b) Satz 2 wird gestrichen.

2/2. § 55 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- 3. In § 64 Nr. 4 werden die **Verweisung** "oder § 25 Abs. 2" und die Worte "oder Nationalpark" gestrichen.

§ 2

Aufhebung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und ein Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dollart" vom 17. **September** 1980 (ABI. RegBez. Weser-Ems S. 998) sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Duhner Heide/Wittsand" vom 18. **Oktober** 1990 (ABI. RegBez. Lüneburg, S. 207, ber. ABI. RegBez. Lüneburg 1994 S. 122) werden aufgehoben.
- (2) Die Verordnung __ über das Naturschutzgebiet "Eichenkrattwälder bei Berensch" vom 9. Dezember 1982 (ABI. RegBez. Lüneburg S. 277), die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Hadeln (Wernerwald mit Strand) vom 2. November 1938 (RgABl. Stade Stück 49), geändert durch Verordnung des Landkreises Cuxhaven vom 21. Mai 1986 (ABl. RegBez Lüneburg S. 198), die Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Berensch-Arensch (Kreis Land Hadeln) vom 23. März 1960 (ABl. RegBez. Stade S. 35) und vom 23. September 1960 (ABl. RegBez. Stade S. 128) sowie die Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Land Hadeln vom 30. Juni 1938 (RegABl. Stade S. 119) werden aufgehoben, soweit sie Flächen umfassen, die mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Bestandteil des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" sind.

3. In § 64 Nr. 4 werden die Worte "oder § 25 Abs. 2" und die Worte "oder Nationalpark" gestrichen.

§ 2

Aufhebung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und ein Landschaftsschutzgebiet

- Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dollart" vom 17.09.1980 (ABI. RegBez. Weser-Ems S. 998) sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Duhner Heide/Wittsand" vom 18.10.1990 (ABI. RegBez. Lüneburg, S. 207, ber. ABI. RegBez. Lüneburg 1994 S. 122) werden aufgehoben.
- Die Verordnungen über das Naturschutzgebiet "Leyhörn" vom 23.11.1994 (ABI. RegBez. Weser-Ems S. 1397), über das Naturschutzgebiet "Eichenkrattwälder bei Berensch" vom 09.12.1982 (ABI. RegBez. Lüneburg S. 277) sowie über das Landschaftsschutzgebiet "Wernerwald" vom 02.11.1938 (RegABI. Stade Stück 49) werden aufgehoben, soweit sie Flächen umfassen, die mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Bestandteil des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" sind.

Empfehlungen des Ausschuss für Umweltfragen

Artikel 3 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164) außer Kraft.

Anlage 1*)

Gebiet der Ruhezone		Besonderer Schutzzweck	über die §§ 6 bis 11 und 12 hi- nausgehende zulässige Nutzun-
Nr.	Bezeichnung, Ausdehnung		gen gen
I/1	Dollart Außendeich und Wattflächen bis zur Landesgrenze südlich der Verbindungslinie Fußpunkt Leitwerk Geisesteert nach Westen bis zum Knickpunkt der Staatsgrenze nach Süden	typisches Ökosystem eines Brackwasser- buchtenwatts und angrenzende Außendeich- flächen mit charakteristischer Tier- und Pflanzenwelt und besonderer Bedeutung als Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet für See-, Wat- und Wasservögel sowie besonderer Vielfalt an erdgeschichtlichen und landes- kundlichen Erscheinungen	
I/2	Rysumer Nacken Außendeich und Küstenwatt zwischen Erholungszone Upleward und Außengrenze Nationalpark westlich Rysumer Hammrich Manslagter Nacken Außendeich und Küstenwatt zwischen Deichbaudenkmal und Altendeich	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Watt, Sand- und Schillbänken, Deichvorland	
I/3	Greetsieler Nacken Außendeich und Küstenwatt zwischen dem Fahrwasser Ley und Pilsum	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum charakteristischer Tier- und Pflan- zenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Watt, Sandbänken, Deichvorland	
I/4	Leybucht Außendeich und Buchten- küstenwatt südlich des Nord- deicher Wattfahrwassers bis ehemalige Funkstation Nord- deich	bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit Sandbänken, Watt, Deichvorland	Betreiben der Förderplattform nebst Transportleitung
I/5	Leybucht Sände Wattflächen Hamburger Sand, Kopersand, Mittelsand, Itzen- dorfplate sowie Branderplate südlich Memmert Wattfahr- wasser und nördlich Ley, Greetsieler Legde, Bantsbalje, Slapersbucht und Norddeicher Wattfahrwasser bis Busetief	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit Sandbänken bis hin zu Inselbildungen und Watt	

^{*)} Die Anlage 1 ist im Zuge der Ausschussberatungen neu gefasst worden.

Gebie	t der Ruhezone	Besonderer Schutzzweck	über die §§ 6 bis 11 und 12 hi-
Nr.	Bezeichnung, Ausdehnung		nausgehende zulässige Nutzungen
I/6	Randzel mit Lütje Hörn Sände südlich des Borkumer Wattfahrwassers ohne Boes- gatje	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit Sandbänken bis hin zu Inselbildungen und Watt	
I/7	Randzel Seegrasvorkommen durch Koordinaten begrenzte Fläche südöstlich blindes Randzelgat	bedeutendes Seegrasvorkommen	
I/8	Borkum - Ost Waterdelle/Muschelfeld, Ostdünen und Inselgroden sowie Deichvorland, Salzwiesen, Vordünen, Strand und Inselwatt nördlich des Borkumer Wattfahrwassers zwischen einer durch Koordinaten bestimmten Linie und Ostplate ohne den nördlichen Vorstrandbereich und einen anschließenden Strandsaum von 50 m oberhalb mittlerer Tidehochwasser-Linie bis Hooge Hörn	bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Küstendü- nen, nassen Dünentälern, Niedermoor/ Sumpf, bedeutendes Brutgebiet für Weihen, bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel	Sammeln von Speisepilzen und Beeren durch die ortsansässige Bevölkerung für den Eigenbe- darf, Schlittschuhlaufen der orts- ansässigen Bevölkerung auf dem Tüskendörsee außer in den durch die Nationalparkverwaltung fest- gelegten besonders sensiblen Uferbereichen, Sammeln von Miesmuscheln so- wie Fang von Meeräschen in den Prielen durch die ortsansässige Bevölkerung für den Eigenbedarf
I/9	Borkum - Nordstrand Primärdünenbereich nördlich des Dünenfußes der Kobbe- und Oldmanns-Olde-Dünen bis 50 m vor der mitteleren Tide- hochwasser-Linie	bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften, typisches Ökosystem der Vordünen	Fußläufiges Betreten außerhalb zugelassener Wege in der Zeit vom 16. Juli bis zum 1. März eines jeden Jahres
I/10	Borkum - Greune Stee und Ronde Plate Dünen, Salzwiesen und Watt- flächen im südlichen Inselbe- reich begrenzt durch Süd- und Woldedünen, Bahndamm, Ha- fen und Südstrand sowie Salzwiesen, nördlich des Bahn- dammes vom Ostdeich bis zum Reededeich	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wasser- und Watvögel, bedeutendes Brutgebiet für Weihen, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Küstendünen, nassen Dünentälern, Niedermoor/Sumpf, Deichvorland und Salzwiesen, Küstenwatt, Sandbänken	Sammeln von Speisepilzen und Beeren sowie Freizeitfischerei mit Handnetzen durch die orts- ansässige Bevölkerung für den Eigenbedarf außer auf den Salz- wiesen nördlich des Bahndamms

Gebiet der Ruhezone		Besonderer Schutzzweck	über die §§ 6 bis 11 und 12 hi- nausgehende zulässige Nutzun-
Nr.	Bezeichnung, Ausdehnung		gen
I/11	Hohes Riff Sände und Wattbereich west- lich Borkum	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brutgebiet für Watvögel, charakteristisches Ökosystem mit u. a. Sandbänken, Küstenwatt	
I/12	Borkum Riff Watten- und Küstenmeer nörd- lich Borkum, Kachelotplate und Juist bis zum Verkehrs- trennungsgebiet	spezifisches Ökosystem mit kiesigen bis steinigen Gründen sowie insbesondere im südlichen Teilbereich bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Seetaucher, Meeresenten und Brandseeschwalben	Ausüben des Tauchsports
I/13	Kachelotplate/Memmert Inselwatt und unbesiedelte Sandinseln begrenzt durch Haaksgat-Fahrwasser, Juister Balje, Nordland-Fahrwasser, Memmertbalje und Osterems	bedeutender Seehund- und Kegelrobbenteil- lebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wasser- und Watvögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Sand- stränden, Inseldünen, Gebiet mit geowissen- schaftlich bedeutsamen Landschaftsformen (Inselentwicklung)	Betreten der Insel Memmert mit behördlicher Zulassung
I/14	Juist - Westteil und Schillplate Dünen, Deichvorland und In- selwatt östlich des nördlichen Haaksgat-Fahrwassers und nördlich der Juister Balje	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum charakteristischer Tier- und Pflan- zenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Küstendünen, nassen Dünentälern, Stillgewässern, Deichvorland, Inselwatt, Sandbänken, Salzwiesen mit grö- ßeren Prielsystemen	Sammeln von Speisepilzen und Beeren sowie von Miesmuscheln durch die ortsansässige Bevölkerung für den Eigenbedarf, Schlittschuhlaufen und Eissegeln der ortsansässigen Bevölkerung auf dem Hammersee, Anlanden und fußläufiges Betreten auf einer hierfür zugelassenen Fläche an der Steinschüttung am Nordrand der Juister Balje südlich des Weges zum Rettungsschuppen einschließlich Zugang zum Wanderweg für Besatzungen von in Juist oder Norderney beheimateten Booten
I/15	Juist - Mitte Salzwiesen zwischen Juist Ort und Flugplatz	Salzwiesengebiet mit größeren Prielsystemen, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum charakteristischer Tier- und Pflan- zenarten und -gesellschaften, typisches Öko- system	

Gebiet der Ruhezone		Besonderer Schutzzweck	über die §§ 6 bis 11 und 12 hi- nausgehende zulässige Nutzun-
Nr.	Bezeichnung, Ausdehnung		gen
I/16	Juist - Ostteil Strand und Inselwatt, Kalfamer mit Ostende bis Kalfamergat	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum charakteristischer Tier- und Pflan- zenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Küstendünen, nassen Dünentälern, Strandseen, Inselwatt, Sandbän- ken	
I/17	Norderney Südstrandpolder, Deichvorland, Salzwiesen, Dünen, Inselwatt und Platen zwischen Norderney Stadt, Wasserwerk und Wichter Ee nördlich des Norderneyer Wattfahrwassers	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutendes Brutgebiet für Weihen, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Sandstränden, Küstendünen, nassen Dünentälern, Niedermoor/Sumpf, Staugewässern, Deichvorland und Salzwiesen, Inselwatt und Sandbänken, Gebiet mit geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsformen (Inselentwicklung)	Sammeln von Speisepilzen und Beeren durch die ortsansässige Bevölkerung für den Eigenbedarf, Besatzmuschelfischerei nördlich des Norderneyer Wattfahrwassers bis zu einer Geraden, die die Punkte 7° 14' 36" E / 53° 41' 41" N und 7° 16' 26" E / 53° 41' 42" N schneidet, sowie in dem Teilbereich, der durch das Norderneyer Wattfahrwasser und den Polygonzug mit folgenden Koordinaten 7° 19' 45" E / 53° 42' 13" N, 7° 19' 31" E / 53° 42' 20" N, 7° 19' 29" E / 53° 42' 29" N, 7° 20' 29" E / 53° 42' 42" N umgrenzt wird
I/18	Außendeich Deichvorland einschließlich vorgelagerter Lahnungsfelder zwischen Finkenheller und Dornumersiel ohne Münster- sommerpolder	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typi- sches Ökosystem mit u. a. Küstenwatt, Deichvorland	
I/19	Baltrum - Ost Teile des zentralen Inseldünen- gebietes mit Vordünen nördlich des Katastrophenweges	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum charakteristischer Tier- und Pflan- zenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Küstendünen, nassen Dünentälern	Sammeln von Speisepilzen und Beeren durch die ortsansässige Bevölkerung für den Eigenbe- darf, fußläufiges Betreten außerhalb zugelassener Wege vom 16. Juli bis 1. März eines jeden Jahres,

Gebie	t der Ruhezone	Besonderer Schutzzweck	über die §§ 6 bis 11 und 12 hi- nausgehende zulässige Nutzun-
Nr.	Bezeichnung, Ausdehnung		gen
I/20	Baltrum - Osterhook Salzwiesen südlich des Katast- rophenweges, Ostplate und östliches Baltrumer Inselwatt zwischen Accumer Ee und Baltrumer Wattfahrwasser	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Salzwiesen Inselwatt	Sammeln von Speisepilzen und Beeren sowie von Miesmuscheln durch die ortsansässige Bevölke- rung für den Eigenbedarf, Schlittschuhlaufen der ortsan- sässigen Bevölkerung auf den Wasserflächen westlich des Ab- schlussdeiches Ost, sportliche Nutzung des Volley- ballplatzes des NTB-Heimes im bisherigen Umfang
I/21	Dornumer Nacken Plate zwischen Baltrumer Wattfahrwasser und Accumer- sieler Balje	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wasser- und Watvögel	
I/22	Neiderplate Neiderplate, westlicher Dam- sumer Sand und Westerburer Watt sowie Deichvorland ein- schließlich vorgelagerter Lah- nungsfelder von Westeraccu- mersiel bis Höhe Oldendorf	bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, typisches Ökosystem mit u. a. Küstenwatt, Deichvorland	
I/23	Hungatplate küstennaher Teilbereich der Hungatplate 100 m östlich des Fahrwassers nach Bensersiel und vor den Lahnungsfeldern	bedeutendes Seegrasvorkommen	
I/24	Langeoog - Flinthörn Dünen, Salzwiesen und Watt- bucht	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Sandstränden, Küstendünen, Deichvorland, Gebiet mit geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsformen (Inselentwicklung)	

Gebie	t der Ruhezone	Besonderer Schutzzweck	über die §§ 6 bis 11 und 12 hi-
Nr.	Bezeichnung, Ausdehnung		nausgehende zulässige Nutzungen
1/25	Langeoog - Südost Osterhook, Dünen und Salz- wiesen, Langeooger Inselwatt bis Langeooger Wattfahrwasser	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast-, Nahrungs- und Mausergebiet für Wat- und Wasservögel, be- deutender Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Küstendü- nen, nassen Dünentälern, Stillgewässern, Salzwiesen und Deichvorland, Inselwatt	Sammeln von Speisepilzen, Beeren und Miesmuscheln sowie Fang von Meeräschen in den Prielen durch die ortsansässige Bevölkerung für den Eigenbedarf
I/26	Langeoog - Nordost Nordstrand ab Zugang Meierei Ostende einschließlich der vor- gelagerten Watten und des Sü- derriffes vom Dünenfuß bis zum Fahrwasser Otzumer Bal- je/Hullbalje	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, typisches Ökosystem mit u. a. Vordünen und Sandbänken, Gebiet mit geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsformen (Inselentwicklung)	Fußläufiges Betreten außerhalb der Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 1. März eines jeden Jahres
I/27	Janssand, Roggsand und Stüversplate Watt zwischen den Fahrwassern Stüverslegde, Hullbalje, Schillbalje, Baklegde sowie Neuharlingersieler Fahrwasser	bedeutender Seehundteillebensraum, typisches Ökosystem mit u. a. Sandbänken, Küstenwatt, Gebiet mit geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsformen	
I/28	Spiekeroog - Wester- und Ostergroen Westteil und Mittelteil mit Dü- nen und Salzwiesen zwischen ehemaliger Bahntrasse ohne den östlich der Trasse gelege- nen Zeltplatzbereich am Ret- tungsschuppen und Spiekeroog Ort sowie Salzwiesen Süder- groen (Ostteil) und Ostergroen	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum für Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem	Sammeln von Speisepilzen und Beeren durch die ortsansässige Bevölkerung für den Eigenbedarf
I/29	Spiekeroog - Ostplate Spiekerooger Inselwatt, Swinnplate und Bakenplate bis zum Fahrwasser Alte Harle/ Muschelbalje	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Küstendünen, nassen Dünentälern, Küstenwatt, Deichvorland, Sandbänken, Sandstränden, Gebiet mit geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsformen (Inselentwicklung), bedeutender Seehundteillebensraum	Sammeln von Miesmuscheln so- wie Fang von Meeräschen in den Prielen durch die ortsansässige Bevölkerung für den Eigenbe- darf, Durchführung von Schwer- transporten auf der Trasse Deich- tor zum alten Anleger bei der Hermann-Lietz-Schule (Watt- kante)

Gebiet der Ruhezone		Besonderer Schutzzweck	über die §§ 6 bis 11 und 12 hi- nausgehende zulässige Nutzun-
Nr.	Bezeichnung, Ausdehnung		gen
I/30	Schwerinsaußengroden Groden einschließlich vorgela- gerter Lahnungsfelder und Watt zwischen Neuharlinger- siel und Harlesiel	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typi- sches Ökosystem mit u. a. Küstenwatt, Deichvorland	
I/31	Elisabethaußengroden und Wattgebiet Außengroden sowie östliches Harlesieler Watt, Langer Jan, Hoher Rücken, Südersand, Neues Brack zwischen Caroli- nensieler Balje, Telegraphen- balje, Wangerooger Wattfahr- wasser, Minsener Balje und Minsener Oog Wattfahrwasser	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typi- sches Ökosystem mit u. a. Sandstränden, Deichvorland, Küstenwatt	
I/32	Wangerooge - West Westinnengroden, Westaußen- groden, Salinenbucht und west- licher Teil des Mittelaußengro- dens,	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typi- sches Ökosystem mit u. a. Küstendünen, Grodenflächen, Salzwiesen und Inselwatt	Sammeln von Speisepilzen und Beeren durch die ortsansässige Bevölkerung für den Eigenbedarf
I/33	Wangerooge - Ost Teile des Ostinnengrodens, Dünenwall östlich des dritten Dünenüberweges ab Cafe Neu- deich sowie Salzwiesen und Wattflächen zwischen Georgs- pad und Blauer Balje	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Sandstränden, Küstendünen, Salzwiesen und Inselwatt	Anlanden und fußläufiges Betreten durch Sportbootbesatzungen auf einer hierfür unter spezieller Berücksichtigung des Brutbiotops von Zwergseeschwalben zugelassenen Fläche zwischen Strandbake und altem Anleger einschließlich Zugang zum Inselrundweg
I/34	Minsener Oog Von der Außengrenze des Na- tionalparks bis zum Minsener Oog Fahrwasser, Minsener Balje und Blauer Balje	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, typische Ökosys- teme mit u. a. trockenen Sänden, Küstenwatt	

Gebiet der Ruhezone		Besonderer Schutzzweck	über die §§ 6 bis 11 und 12 hi- nausgehende zulässige Nutzun-
Nr.	Bezeichnung, Ausdehnung		gen
I/35	Crildumer Siel Deichvorland und Wattflächen bis 50 m vor der Seekartennull- linie zwischen Deichüberfahrt Crildumer Siel und Schöpfwerk Wangerland sowie Rinnenbereich zwischen See-	Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, Seegrasbestände Lebensraum für charakteristische Tier- und	Schwimmen durch Besucher des
	kartennulllinie und Außengrenze des Nationalparks nach Süden in Richtung Hooksieler Hafentief	Pflanzenarten und -gesellschaften insbesondere der Sandkoralle	Badestrandes Hooksiel
I/36	Jadebusen Petersaußengroden, Cäcilien- außengroden, Sander Watt, Bordumer Sand, nördlich des Dangaster Außentiefs, Norden- der Außengroden, Dangaster Außengroden, Kronshörne, Schweinsrücken, Arngastsand, westlicher Würdelehersand, Vareler Watt, zwischen Leit- damm, Vareler Fahrwasser und Vareler Tief, Nordschweibur- ger Groden, Neuer Groden, Neuwapeler Außengroden, Sü- dender Außengroden, östlicher Würdeleher Sand und Schwei- burger Watt zwischen Vareler Tief und Schweiburger Tief, Augustaußengroden, Kleihörne mit Sehestedter Außendeichs- moor, Seefelder und Stollham- mer Watt, nördlich des Schwei- burger Tiefs mit Ausnahme des Gebietes der Ruhezone I/38	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Buchtenwatt, Deichvorland, Außendeichsmoor, Gebiet mit geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsformen (Prielsystem, Außendeichsmoor)	
I/37	Vareler Rinne von der Außengrenze des Nati- onalparks bis Höhe Leuchtturm Arngast zwischen Seekarten- nulllinie Schweinsrücken im Westen und der Seekartennull- linie Jappensand im Osten	Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften insbeson- dere der Sandkoralle	
I/38	Seefelder Watt küstennaher Wattbereich vor dem Augustaußengroden	bedeutendes Seegrasvorkommen	

Gebiet der Ruhezone		Besonderer Schutzzweck	über die §§ 6 bis 11 und 12 hi-
Nr.	Bezeichnung, Ausdehnung		nausgehende zulässige Nutzungen
I/39	Hoher Weg Langwarder Außendeichsgroden, Anlandungsflächen vor dem Feldhauser Groden, Hohe- Weg-Watt ohne Turmloch, Mellum, Robbenplate, Mellum- riffe und Mellumplate zwi- schen Kläranlage Tossens und Sengwarder Balje, den Außen- grenzen des Nationalparks und Fedderwarder Priel	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typi- sches Ökosystem mit u. a. Sandbänken, Küs- tendünen, Küstenwatt, Deichvorland, Gebiet mit geowissenschaftlich bedeutsamen Land- schaftsformen (Inselentwicklung)	Betreten der Insel Mellum mit behördlicher Zulassung
I/40	Große Plate westlich der Weser Platen von der Außengrenze des Nationalparks vom Lang- lütjen Oberfeuer bis zum Suez- priel in westlicher Richtung	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebens- raum für charakteristische Tier- und Pflan- zenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem	
I/41	Burhaver Plate Plate westlich des Gebietes der Ruhezone I/40	bedeutendes Seegrasvorkommen	
I/42	Waddenser Plate Wattbereich vor dem Wadden- ser Außendeich	bedeutendes Seegrasvorkommen	
I/43	Groden Tettenser Groden, Schockumer Groden, Volkenser Groden, Langlütjen I und vorgelagerte Wattflächen	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, typisches Öko- system mit u. a. Küstenwatt, Deichvorland	
I/44	Rintzeln Deichvorland Rintzeln und Wattflächen zwischen Wremer Tief, Wurster Arm und Schmarrener Loch	bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, typisches Ökosystem mit u. a. Küstenwatt, Deichvorland	Kohlstechen durch die ortsan- sässige Bevölkerung in den Mo- naten Mai und Juni für den Ei- genbedarf auf hierfür zugelasse- nen Flächen
I/45	Schmarrener Watt Wattflächen vor dem Außen- deich auf rd. 500 m Breite von Schmarren bis Solthörn	bedeutendes Seegrasvorkommen	

Gebiet der Ruhezone		Besonderer Schutzzweck	über die §§ 6 bis 11 und 12 hi- nausgehende zulässige Nutzun-
Nr.	Bezeichnung, Ausdehnung		gen
I/45a	Paddingbütteler Außendeich Deichvorland zwischen Pad- dingbüttel und Dorumer- Neufeld	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten sowie typisches Ökosystem des Deichvorlandes	Kohlstechen durch die ortsan- sässige Bevölkerung in den Mo- naten Mai und Juni für den Ei- genbedarf auf hierfür zugelasse- nen Flächen
I/46	Platen Robbenplate östlich begrenzt durch Wurster Arm sowie Tegeler Plate, zwischen Dwarsgat und Tegeler Rinne	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Rast-, Mauser- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, typisches Ökosystem mit u. a. Sandbänken, Küstenwatt	
I/47	Knechtsand Kleine Knechtsände, Eversand, Schwarze Gründe, Robben- Hohenhörn-Sände, Spiekaer Barre, Neuwerker Watt, Kleinwatt und östliches Sahlen- burger Watt zwischen Spieka- Neufeld und Werner Wald so- wie Außendeich am Arenscher Ufer mit vorgelagerten Watt- flächen begrenzt durch Wurster Arm, Tegeler Rinne, Außen- grenze des Nationalparks, Rob- benloch, Nordertill bis zum südlichen Schaafsand, Landes- grenze mit Hamburg unter Ausschluss des südwestlichen Sahlenburger Watts, Sommer- deich im Bereich Berensch- Arensch/Spieka Neufeld, Spie- kaer Tief und Weser-Elbe- Wattfahrwasser	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast-, Mauser- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, typisches Ökosystem mit u. a. Sandbänken, Küstenwatt, Deichvorland, Gebiet mit geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsformen (Inselentwicklung)	Benutzung der Badestelle einschließlich der Zuwegung durch Gäste des Posterholungsheimes und des Landschulheimes, Kohlstechen durch die ortsansässige Bevölkerung in den Monaten Mai und Juni für den Eigenbedarf auf hierfür zugelassenen Flächen
I/48	Eitzensand Sände westlich des Weser- Elbe-Wattfahrwassers	bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Rast-, Mauser- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, typisches Ökosystem mit u. a. Küstenwatt	
I/49	Duhner Anwachs Salzwiesen mit vorgelagerten Wattflächen	bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Le- bensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten	Betreiben einer Strandbahn auf einer von der Nationalparkver- waltung zugelassenen Route

Gebiet der Ruhezone		Besonderer Schutzzweck	über die §§ 6 bis 11 und 12 hi- nausgehende zulässige Nutzun-
Nr.	Bezeichnung, Ausdehnung		gen
I/50	Duhner Heide südöstlich an das Gebiet der Ruhezone I/49 angrenzendes Geestkliff und Dünen	bedeutender Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemein- schaften; maritim geprägte Dünenbereiche und Geestkliff mit Krähenbeer-Küstenheiden und eingesprengten Zwischenmoorbildungen	Betreiben einer Strandbahn auf einer von der Nationalparkver- waltung zugelassenen Route